

wendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Größe und die Art der Verteilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Der festgestellte Voranschlag wird unter der Form und mit der Kraft eines Gesetzes publiziert.

Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages.

Anleihen zu Lasten der Landeskasse sowie sonstige auf dieselbe zu übernehmende Garantien bedürfen der Genehmigung des Landtages.

Nach dem Schluß eines jeden Finanzjahres werden die Rechnungen der Landeskasse und ihrer etwaigen Filialen nebst deren Belegen dem Landtage zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt.

Der Landtag hat das Recht der Vorstellung resp. Beschwerdeführung bei dem Ministerium, eventuell bei dem Landesherrn über etwa von ihm wahrgenommene Mißstände in der Verwaltung.

Ihm steht das Recht zu, über bei ihm eingehende Petitionen von Korporationen oder einzelnen in Kommunikation mit dem Ministerium zu treten.

Der Landtag hat das Recht der Anklage gegen die verantwortlichen Regierungsmitglieder nach Maßgabe des desfallsigen Gesetzes vom 2. Januar 1849.

Der Beschluß auf Erhebung einer solchen Anklage setzt voraus, daß drei Viertel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Landtagsmitglieder für die Anklage stimmen.

4. Der Landtagsausschuß.

Für die Zwischenzeit von einer Landtagsdiät zur andern soll ein Landtagsausschuß von drei Mitgliedern bestehen, welcher jedoch lediglich die in den Artikeln 45 und 46 ihm beigelegten Befugnisse auszuüben hat.

Dieser Ausschuß ist auf jedem ordentlichen Landtage aus der Zahl der Landtagsmitglieder durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen, wobei